

Qualifizierung einer bestimmten, durch diese festgestellten Tatsachen zum Ausdruck kommenden psychischen Beziehung als Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist aber ebenfalls das Ergebnis einer Subsumtion von Tatsachen unter die vom gesetzlichen Tatbestand geforderten und von der Rechtswissenschaft inhaltlich bestimmten Schuldformen. Diese Qualifizierung kann vom Rechtsmittelgericht nachgeprüft werden.

Dies hat auch das Bezirksgericht Erfurt in einer vor längerer Zeit entgegen der Auffassung des Bezirksstaatsanwalts gefällten Entscheidung richtig erkannt. Ein Angeklagter war in der ersten Instanz wegen Betrugs in Tateinheit mit einem Preisvergehen verurteilt worden. Zur Begründung der subjektiven Seite des Tatbestands des § 263 StGB führte das Kreisgericht aus, daß der Angeklagte eine gute Vorbildung und Berufserfahrung habe, so daß er die Voraussetzungen und Kenntnisse habe, um die „Schlußfolgerungen“ aus der entsprechenden Preisverordnung zu ziehen. Der Angeklagte — so wird weiter ausgeführt — hätte erkennen müssen, daß der von ihm geforderte Preis nicht gerechtfertigt sei. — Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, die er ausdrücklich darauf beschränkte, daß ein Strafgesetz — nämlich der § 263 StGB — unrichtig angewendet worden und die Strafzumessung unrichtig sei. Das Bezirksgericht Erfurt hat in seiner Rechtsmittelentscheidung richtig aus-

geführt, daß die geschilderten tatsächlichen Feststellungen des Kreisgerichts lediglich ein fahrlässiges Verhalten dartun. Da auch die übrigen tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln ergaben, § 263 StGB aber Vorsatz verlangt, hat das Bezirksgericht der Berufung insoweit stattgegeben und den Angeklagten nur wegen Preisvergehens verurteilt. Die Auffassung des Bezirksstaatsanwalts, daß die Feststellung des Vorsatzes bei der zusammenfassenden rechtlichen Beurteilung in den Urteilsgründen zu den tatsächlichen Feststellungen gehöre und deshalb infolge der Rechtsmittelbeschränkung nicht nachgeprüft werden könne, war falsch und wurde mit Recht zurückgewiesen. Sie beruhte ebenfalls auf einer Verkennung der Grenzen zwischen tatsächlichen Feststellungen und Subsumtion.

Ich bin mir bewußt, daß die vorstehenden Bemerkungen das Problem der Abgrenzung zwischen tatsächlichen Feststellungen und rechtlicher Würdigung nur in den Grundzügen und thesenhaft behandeln. Die Praxis wirft eine Vielzahl weiterer Fragen zu diesem Problemkreis auf, deren tiefergehende Behandlung aber einem späteren Beitrag vorbehalten sein muß. Hier sollten lediglich einige wesentliche Grundsätze, von denen bei der Klärung derartiger Abgrenzungsfragen ausgegangen werden muß, behandelt werden.

Das Lehrbuch des Zivilprozeßrechts der DDR

Von KARL-HEINZ BEYER, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin
und HANS-GERHARD CHEIM, Oberreferent bei der Abt. Justiz des Magistrats von Groß-Berlin

Mit dem jetzt vorliegenden ersten Band des unter der Gesamtdirektion von Prof. Dr. Nathan erscheinenden Zivilprozeßlehrbuchs¹ setzt das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft seine grundlegenden Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Zivilrechts fort.

Es ist das Verdienst der Verfasser, ein Lehrbuch geschaffen zu haben, das einerseits Studienbehelf und andererseits Grundlage für eine fruchtbare wissenschaftliche Diskussion ist. Das Werk wendet sich aber auch an den Praktiker, dem es, um den Hinweis im Vorwort zu wiederholen, „in Zweifelsfällen, die sich auf grundsätzliche Fragen der Rechtsanwendung beziehen, Auskunft geben“ soll (S. VI).

Das Buch dürfte aber nicht nur für den in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Juristen eine wertvolle Bereicherung der rechtswissenschaftlichen Literatur sein, sondern auch dem westdeutschen Juristen einen Einblick in den Zivilprozeß vermitteln, zumal das Werk in Inhalt und Methode seiner Darstellung den von Kröger gegebenen Hinweis beachtet, daß Schluß gemacht werden müsse „mit allen primitivierenden Vereinfachungen oder undifferenzierten Wertungen, die den ständigen Veränderungen und der Vielfalt der gesellschaftlichen Erscheinungen nicht gerecht werden“².

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich nicht um ein „nach der Mode gewisser bürgerlicher Juristen aus vier alten Lehrbüchern zusammengestillertes fünftes Erzeugnis, das den Namen Lehrbuch nicht verdienen würde“³, sondern um eine auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus beruhende wissenschaftliche Darstellung des Zivilprozesses. Dies ergibt sich schon aus dem vom Autorenkollektiv gewählten Aufbau des Buches, der von der herkömmlichen Art der lehrbuchmäßigen Darstellung grundlegend ab-

weicht. Es schildert im Anschluß an die einleitenden Kapitel (Zivilprozeß und Zivilprozeßrecht, Grundprinzipien des Zivilprozesses, Zulässigkeit des Rechtswegs und Zuständigkeit der Gerichte in Zivilsachen sowie Prozeßsubjekte und Prozeßhandlungen) den regelmäßigen Ablauf eines Rechtsstreits in der Aufeinanderfolge von Klageerhebung, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, Güte- und Streitverfahren, Beweisaufnahme und Urteil. Dann erst wird den in einem Zivilprozeß auftretenden prozessualen Besonderheiten Aufmerksamkeit geschenkt. Hierdurch wird dem Studenten, aber auch vor allem dem seine Ausbildung vervollkommnenden Juristen ein geschlossener Überblick über den chronologischen Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens in der Praxis vermittelt, ohne daß er durch prozessuale Besonderheiten, die den regulären Ablauf eines Prozesses komplizieren, beeinflusst wird.

Dem systematischen Aufbau entspricht auch die inhaltliche Anlage, von der zunächst den Grundprinzipien des Zivilprozesses Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Es wird hervorgehoben, daß die Grundprinzipien, „wie alle Rechtsprinzipien, ein Ausdruck des sich in Rechtsnormen widerspiegelnden Rechtsbewußtseins der in einer bestimmten Gesellschaft herrschenden Klasse“ (S. 18) sind und daß daher in der Deutschen Demokratischen Republik die Grundprinzipien in ihrem Inhalt durch die rechtlichen Anschauungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Schichten der Bauern und der Intelligenz von den Formen, der Organisation und den Methoden bestimmt werden, mit denen die Gerichte die Aufgaben der Rechtsprechung in Zivilsachen verwirklichen.

Auf Grund dieser wissenschaftlichen Konzeption wird dargelegt, daß das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit das wichtigste Grundprinzip des Zivilverfahrens der DDR ist, weil es den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie, dem Prinzip der allseitigen Analyse der Erscheinungen in Natur und Gesellschaft, entspricht (S. 28). Zutreffend wird daher die Verhandlungsmaxime, die die bürgerlichen Prozessualisten als kennzeichnend für den Ablauf des

1 Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Erster Band, von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Hans Nathan, Deutscher Zentralverlag, Berlin 1957.

2 NJ 1956 S. 235; vgl. auch Nathan: Der Allgemeine Teil des Zivilrechts in „Staat und Recht“ 1956, Heft 4, S. 524.

3 Nathan, a. a. O. S. 507.